Statuten des Vereins

**ARA Syndikat zur Förderung einer Unabhängigen Rating Agentur**

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

”**ARA Syndikat für eine unabhängigen Rating-Agentur**“.

(1)
Er hat seinen Sitz in 8046 Graz, Schirmleitenstrasse 61 und erstreckt seine Tätigkeit auf die Errichtung einer unabhängigen afrikanischen Rating-Agentur gem. der Europäischen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen im Zusammenhang mit den Regulatorien der „EZB“ sowie unter Berücksichtigung aller relevanten Querschnittsmaterien der „FED“, USA und der „People's Bank of China“ in Abrede und Abstimmung zur A.U. „African Union“.

(2)
Als Zweitsitz des Vereins fungiert das Schloß Szidonia in HU-9451, Röjtöki Strasse 37

(3)
Ein Drittsitz des Vereins ist in Accra at „African Continental Free Trade Area“, Ghana, Africa.

(3)
Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Entwicklung eines IT software basierenden Algorythmus mit Source Code und die Etablierung eines IT hardware basierenden Interfaces im Zusammenhang mit der Kalibrierung eines Leading-Analytic Teams, welches regionale Ausrichtungen gleichfalls intendiert und insgesamt ein neues und transparenteres wie faireres Ratingsystem ermöglicht, welches auch zusätzliche Arenen möglicher Scores wie zB. Umweltbilanz und Investitionsdynamik enthält.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Die Mitglieder des Vereines sehen sich als gleichberechtigte Syndikatsteilhaber.

(3) Als ideelle Mittel dienen

a) KnowHow des IT Interface Teams
b) KnowHow des IT Algorythm Teams
c) KnowHow des Leading Analytic Teams zum Economic Mapping.
d) KnowHow der R.A.T. der ARA
e) KnowHow der afrikanischen Partner der ARA wie zB. Heritage Fund, oder A.U.

(4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a) Beitrittsgebühren „Syndicate Membership Fee“ einmalig;
b) Jährliche Mitgliedsbeträge „Annual Fee“ für die Erarbeitung von spezifischen Ratings;
c) Maximale Anzahl der Syndikatsteilhaber 1705.
d) Innerhalb vom Zeitraum t1 bis t6 (mit einer Perpetual Annuity) wird ein NPV gem. Information-Memorandum erreicht.

**§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und werden Syndikatsteilhaber genannt.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, welche zum Ziel hat, unabhängige Ratings auf makroökonomischer und mikroökonomischer Ebene zu erzielen. Zu diesem Zwecke müssen sich die Mitglieder der ARA an die Weisungen des Executive Boards und Vorgaben des Supervisory Boards halten. Beide Boards wirken in strategischer Abstimmung zum General Sekretär und sind für die operative Implementierung verantwortlich.

**§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

(1)
Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, Gebietskörperschaften, sowie andere juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2)
Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diesbezüglich ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen.
(2.1.) Pre-Entry Agreement
(2.2.) Subscription Contract

(3)
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, und unterliegt gemäß intentiertem Pre-Entry Aufnahmeverfahren bei Fehlverhalten zB. Falscher Angaben und Nichterfüllung der Pre-Entry Kriterien einem Penalty.

(4)
Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (Syndikatsteilhabern) durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des

Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied bzw. ein Syndikatsmember ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der jährlichen Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, und bei juristischen Personen bei Konflikten zu GoB, GAAP und IFRS, als auch bei Nichteinhaltung der ARA-Regeln erfolgen.

## § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht am Syndikat aktiv teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten „articles of association“ zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Jedes Vereinsmitglied am Syndikat hat das Recht einmal im Jahr ein Rating gemäß Regulatorien der ARA zu erhalten. Dafür sind alle erforderlichen Informationen und Daten zu übermitteln und Zugänge zur Gewährleistung und Überprüfung der Datensicherheit zu gewährleisten.
(5) Es ist ein Interface einzurichten.
(6) Es sind die Daten quartalsmäßig gemäß Anforderungen der ARA zu übermitteln.

(7) Es ist jederzeit nach vorhergehender Information Zugang der Mitarbeiter von ARA zur Unternehmung, oder zu einem statistischen Amt des MinF bzw. Fachabteilungen des jeweiligen Governments zu gewährleisten.

(8) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins ARA zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(9) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(10) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind als Syndikatsmitglieder zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8: Vereinsorgane

Ordentliche Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17), sowie im Anlassfall ein Supervisory Board (§14) und Executive Board (§15), welches vom Vorstand auf Vorschlag des Generalsekretärs ernannt bzw. installiert werden kann.

## § 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr und zwar jeweils im Dezember statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und

Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentliche Mitglieder als Syndikats-Member. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht äzulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Generalsekretär/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied auf Ebene VizePräsident den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
e) Entlastung des Vorstands;
f) Festsetzung der Höhe der einmaligen Beitrittsgebühr (Membership Fee) und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder (Annual Fee);
g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus max. 11 Mitgliedern, und zwar aus
Präsident, 3 Vizepräsidenten, Generalsekretär und Generalsekretär Stellvertreter, Schriftführer, Finanzreferenten und Wissenschaftlichen Beiräten. Jede dieser Funktionen kann auch durch eine Frau ausgeübt werden, sodass zur Funktionsbezeichnung „Frau“ vorangestellt wird dh. zB. Frau Präsident.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Generalsekretär, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
(5.1.) Dem Generalsekretär steht ein Veto-Recht zu (siehe Pkt. 6.)

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Generalsekretär, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft. Eine Enthebung kann nur aus erheblichem Grunde erfolgen. Erhebliche Gründe entsprechen den jeweiligen Tatbeständen im Strafgesetzbuch.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins „ARA“. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
(2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
(4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
(5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
(8) Installierung eines Executive Boards mit max. 6 Mitgliedern.
(9) Installierung eines Supervisory Boards mit max. 25 Mitgliedern.

**§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der/die Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Generalsekretär bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Generalsekretär vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Generalsekretär und in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Generalsekretär und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Generalsekretär berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Generalsekretär führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Generalsekretär, der Stellvertreter und anstelle des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin andere Vorstandsmitglieder, welche dazu in der Sitzung vom Generalsekretär oder seinem Stellvertreter ermächtigt werden.

## § 14: Supervisory Board

Dem Vorstand wird ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite gestellt. Insgesamt 25 Personen aus den 55 Ländern der „African Union“. Nur ausgewählte, hochgestellte Persönlichkeiten haben die Chance in dieses Gremium aufgenommen zu werden.
Die Ernennung der Mitglieder des Supervisory Boards erfolgen ausschließlich auf Vorschlag vom Generalsekretär und werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

## §15: Executive Board

Auch ein Executive Board wird eingerichtet. Es besteht aus sechs Mitgliedern:

1es … stets aus Israel
2 …... von Eureka
3 ….....aus Afrika.

Die Ernennung der Mitglieder des Executive Boards erfolgen ausschließlich auf Vorschlag vom Generalsekretär und werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

## § 16: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## § 17: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches

Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) In allen anderen Fällen gilt der „Commerical Court“ des Königreich Belgiens in Bruxelles als zuständiges Gericht.

**§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Generell ist festzuhalten, dass die Aufgabenstellung des Vereins ARA eine langfristige ist und in wirtschaftlicher Würdigung dem „Going Concern“- Prinzip unterliegt.

(3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

**§ 19 Schlussbestimmungen**

Die Errichtung einer unabhängigen afrikanischen Rating-Agentur erfolgt auf Basis des österreichischen Gesetztes und unter besonderer Berücksichtigung im Anlassfall und gemäß vorliegender und zu prüfender Querschnittsmaterie und ihrer weiteren Erfordernissen den Europäischen Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen im Zusammenhang mit den Regulatorien der EZB sowie darüber hinaus unter Berücksichtigung aller relevanter Normen für Rating Agenturen der einschlägigen Bestimmungen der FED, USA und der People's Bank of China in ständiger Abrede und Akkordierung zu den Zielen der A.U., African Union.

*Zur Kenntnis: VO, GV, Mitglieder in spe*

Graz, am 11. März 2021

Anzeige der Vereinserrichtung (§ 11 VerG)

**An die**
**Landespolizeidirektion Steiermark**
**Parkring 4**
**A-8011 Graz**
**Europa**

Wir zeigen die **Errichtung des Vereinserrichtung**

„ARA Syndikat für eine unabhängige Rating-Agentur“
(Vereinsname)

mit Sitz in Graz

Zustellanschrift des Vereins (nur anzugeben sofern dieser schon feststeht):

c/o Prof. Peter Platzer
Schirmleitenstrasse 61
A-8046 Graz
Österreich-Europa

unter Vorlage der Statuten an.

Graz, am 11. März, 2021

als Gründer

Präsident……Dr.Werner Strahalm

VizePräsident und Schriftführer…….Guy Van der Beken

Generalsekretär und Finanzreferent……..Prof. Peter Platzer

Generalsekretär StV……..Daniel Galily MA BA

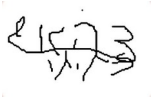

Wissenschaftlicher Beirat…….Mark G. Darko

Wahlanzeige (§ 14 (2) VerG)
Anzeige Erstmalige Bestellung nach Gründung der organschaftlichen Vertreter/innen

**An die**
**Landespolizeidirektion Steiermark**
**Parkring 4**
**A-8011 Graz**
**Europa**

ZVR-Zahl…….“neu“

ARA Syndikat für eine unabhängige Rating-Agentur
(Vereinsname)

mit Sitz in Graz, Austria-Europa

Zustellanschrift des Vereins:

c/o Prof. Peter Platzer
Schirmleitenstrasse 61
A-8046 Graz
Österreich-Europa

Erstmalige Bestellung nach der Gründung.

Datum der Wahl bzw. der Bestellung der organschaftlichen Vertreter/innen am 11.03.2021.

**Präsident**
Zeitpunkt der Bestellung 11.03.2021
**Dr. Werner Strahlam**
männl.
27.01.1956
Straßganger Straße 192a
A-8052 Graz
strahalm.werner@yahoo.de
+43 664 4874316

**VizePräsident und Schriftführer**
Zeitpunkt der Bestellung 11.03.2021
**Guy Van der Beken**
männl.
26.02.1960
Eikkapellaan 53
3400 Landen-Belgien
+32 475 23 61 02
gvbeken@gmail.com

**Generalsekretär und Finanzreferent**
Zeitpunkt der Bestellung 11.03.2021
**Mag.rer.soc.oec. Heinz-Peter Platzer**
männl.
26.08.1964 in Graz
Schirmleitenstrasse 61
8046 Graz
secretaire.general@ERA-syndicate.eu
+43 664 540 6 133

**Generalsekretär StV.**
Zeitpunkt der Bestellung 11.03.2021
**Daniel Galily MA BA**
männl.
01.05.1987 in Miami, FL, USA
Sokolov st. House no. 6, app. 47
4649708 Herziliya, IsraeL
daniel.galily@gmail.com
+972 506 985 308

**VizePräsident**
Zeitpunkt der Bestellung 11.03.2021
**Ariel Kvet, Col.Ltd.**
männl.
10.01.1976, Gomel, Belarus
Eli Cohen 3/14
5961501 Bat-Yam, Israel
ariel@compass33.com
+972 50-571-4394

**VizePräsident**
Zeitpunkt der Bestellung 11.03.2021
**Lord H.M. Rothschild**
männl.
02.06.1962
9255 Doheny Road Suite 1905

Los Angeles Ca. 90068, USA
GlobalCollateralTrust@protonmail.com

**Wissenschaftlicher Beirat**
Zeitpunkt der Bestellung 11.03.2021
**Rosita Bhagwandin**
weibl.
15.01.1961, geb. Paramaribo (Suriname)
Ruilstraat 61B
3023SM-Rotterdam, NL
r.bhagwandin@live.nl
+316 340 28 369

**Wissenschaftlicher Beirat**
Zeitpunkt der Bestellung 11.03.2021
**Mark G. Darko**
männl.
27.03.1980, geb. in Accra
No 6 Hillcrest APT, Accra Ghana
m.darko@myheritagecapital.com
+233 240 426 085

**Wissenschaftlicher Beirat**
Zeitpunkt der Bestellung 11.03.2021
**Sir Perry Morgen**
männl.
22.11.1949, geb. in den USA
9255 Doheny Road Suite 1905
Los Angeles, CA, USA
MorgenPacific@aol.com
+1 424 354 7289

Unterschriften aller Gründer/Gründerinnen bzw. aller organschatlicher Vertreter/Vertreterinnen gemäß statutenmäßiger Vertretungsregelung:

| | |
|---|---|
| Statutengemäße Funktion* | Generalsekrtär |
| Titel, Familienname | Mag.rer.soc.oec. Platzer |
| Vorname | Heinz-Peter |

……..
Datum, Unterschrift

Bestätigt:

als weitere Gründer:

Präsident……Dr.Werner Strahalm

VizePräsident…….Guy Van der Beken

Generalsekretär StV……..Daniel Galily MA BA

Wissenschaftlicher Beirat…….Mark G. Darko